

# **BGer 1C\_436/2015 vom 25. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_436\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_436_2015)

FR: TF 1C\_436/2015 du 25 avril 2016

IT: TF 1C\_436/2015 del 25 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Er schliesst das Verfahren ab, womit es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handelt. Gerügt wird die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist. ( Art. 95 lit. a BGG ). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten, wenn den Beschwerdeführern die erforderliche Legitimation zukommt.

Die Beschwerdebefugnis nach Art. 89 Abs. 1 BGG setzt neben der formellen Beschwerde (lit. a) voraus, dass die Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen (lit. b) und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen (lit. c). Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Vorliegend ist die erforderliche Beziehungsnähe, jedenfalls für das Gros der Beschwerdeführer, deren Grundstücke unmittelbar ans Baugrundstück grenzen oder von diesem nur durch eine Strasse getrennt sind und die dementsprechend von einem Bauabschlag profitieren würden, erfüllt. Ob dies auch für diejenigen Beschwerdeführer gilt, deren Grundstücke in der weiteren Umgebung liegen, kann unter diesen Umständen offen bleiben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer werfen dem Verwaltungsgericht vor, es habe die Bewilligungsfähigkeit der Versickerungsanlage willkürlich bejaht und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die von ihnen beantragten zusätzlichen Beweismassnahmen abgelehnt habe.

#### **E. 2.1.1**

Der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) abgeleitete Anspruch auf Abnahme rechtserheblicher Beweise ist nicht absolut und schliesst die antizipierte Beweiswürdigung nicht aus. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt deshalb nicht vor, wenn ein Gericht auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil es aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, dass diese durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde ( BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148 ; 131 I 153 E. 3 S. 157 ; 124 I 208 E. 4a S. 211, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.1.2**

Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51 ; 137 I 1 E. 2.4 S. 5 ; 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f.).

## **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligungsfähigkeit der Versickerungsanlage aufgrund der vom AWA akzeptierten Berechnungen der Werner und Partner AG, Ingenieure und Umweltfachleute, bejaht (angefochtenes Urteil E. 2 S. 5 ff.). Strittig war dabei, ob der sogenannte "trockene Minimalabstand" - der Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage (Aushubkote) und dem zehnjährigen Höchstgrundwasserspiegel - die für die ausnahmsweise Bewilligung erforderlichen 50 cm erreicht. Die Beschwerdeführer bringen vor, es bestünden massive Zweifel an diesen Berechnungen, welche auf behaupteten, nicht konkret offen gelegten Messdaten und generell auf einer zu schwachen Sachverhaltsbasis beruhen.

## **E. 2.3**

Die Versickerungsanlage wurde von der Werner und Partner AG, einem nach der unwiderlegten Einschätzung der BVE fachlich ausgewiesenen Ingenieurbüro mit spezifischem Fachwissen über die örtlichen Grundwasserverhältnisse, projektiert. Deren Berechnungen wurden vom AWA als zuständiger kantonaler Fachstelle geprüft und akzeptiert. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid wie zuvor schon die BVE die Berechnungen und Prüfungsberichte eingehend auf ihre Plausibilität hin überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es keine stichhaltigen Gründe gebe, an den Angaben des Ingenieurbüros und der fachlichen Beurteilung des AWA zu zweifeln. Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts wird durch die eingehende Vernehmlassung des BAFU bestätigt. Danach beruht die von der Werner und Partner AG vorgenommene Korrelationsberechnung auf einer "komfortablen Datenlage" und entspricht gängiger Praxis. Die darauf sowie auf die Grundwasserkarte des Kantons Bern gestützte Plausibilisierung der Daten ist für das BAFU nachvollziehbar. Die Korrelationsberechnung sei fachgerecht, und die dadurch bestimmten Werte für den mittleren Grundwasserspiegel und den 10-jährigen Höchstgrundwasserstand lägen tiefer als die für das Projekt verwendeten Werte, welche damit "auf der sicheren Seite seien".

Die umstrittenen Berechnungen der Werner und Partner AG wurden somit von zwei Fachinstanzen unabhängig voneinander geprüft und für schlüssig befunden. Dabei wurde insbesondere auch der Einwand widerlegt, sie würden auf einer ungenügenden bzw. ungesicherten Datenlage beruhen. Konnte somit das Verwaltungsgericht die Bewilligungsfähigkeit der Versickerungsanlage willkürfrei aufgrund der Berechnungen der Werner und Partner AG bejahen, war es verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, weitere Beweise abzunehmen. Die Willkür- und die Gehörsverweigerungsrüge sind unbegründet.

## **E. 3**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die Beschwerdeführer tragen ausgangsgemäss die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und haben der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.